

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr Energie
und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 25. August 2023

Änderung der Winterreserveverordnung: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Winterreserveverordnung (WResV) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für attraktive Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries ist eine sichere Versorgung mit den notwendigen Energieträgern von höchster Bedeutung.

Der Energieverbrauch unserer Mitglieder liegt in Summe bei ca. 5.5 Mio. MWh im Jahr. Das entspricht etwa 13% des Gesamtenergieverbrauches der Schweizer Industrie. Als exportstärkster Industriezweig der Schweiz sind sich unsere Unternehmen ihrer Verantwortung beim sparsamen Umgang mit Strom und Energieträgern bewusst und sind bereit, mit der Umschaltung von Zweistoffanlagen sowie dem Einsatz von Notstromanlagen einen Beitrag zur Stabilität der Schweizer Strom- und Gasnetze zu leisten.

Grundsätzliche Unterstützung der Verordnung sowie der vorgeschlagenen Revision

Am 25. Januar 2023 hat der Bundesrat die Winterreserveverordnung (WResV; SR 734.722) verabschiedet. scienceindustries begrüsst diese neue Verordnung. Den Ansatz einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen erachten wir als sinnvoll. Ebenso unterstützen wir weitgehend die in der aktuellen Revision vorgeschlagenen Anpassungen, insbesondere die Übernahme der Kosten für unnütz gewordene Projektierungsarbeiten durch den Bund, falls die Realisierung von Reservekraftwerken bzw. die Reserveintegration politisch scheitern sollte.

Unzureichende Anreize für Anlagen der Industrie

Falls WKK-Anlagen der Industrie in die ergänzende Reserve aufgenommen werden, befürwortet scienceindustries die in Art. 20 beschriebene Abrufentschädigung. Es ist im Grundsatz richtig, dass bei

Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen oder internationalen Bescheinigungen, die CO₂-Abgabe sowie weitere Betriebsmittel vergütet werden. **Ein weiteres, zentrales Anliegen unserer Industrie ist allerdings, dass auch die zusätzlich entstehenden Emissionen (CO₂-Fussabdruck) im Falle eines Reserveabrufs übertragen werden können.** Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO₂-Fussabdrucks in Kauf nehmen.

Antrag scienceindustries: Mehremissionen aus dem Abruf von Anlagen sollen nicht auf das Konto des EHS-Unternehmens gebucht werden, welches die Anlage betreibt. Diese sollen separat ausgewiesen und durch den Bund entwertet werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls darauf hinweisen, dass die Regelung der Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers (Art. 19b des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen) – wie im Rahmen der Vernehmlassung zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vorgeschlagen – unzureichend ist, um die finanziellen Nachteile für die Betreiber von EHS-Anlagen infolge eines angeordneten Wechsels des Energieträgers angemessen zu kompensieren. Wir werden in unserer Stellungnahme zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes auf diesen Punkt im Einzelnen eingehen.

Entwicklung weiterer Ansätze für die WKK-Anlage der Industrie nötig

Die Einbindung einer WKK-Anlage ist sehr komplex und die derzeitige Regelung wird aus Sicht der Industrie dieser Komplexität nicht gerecht. Die Anlage dürfte während der Verfügbarkeitsperiode keinen Strom mehr produzieren, um als Reserve für einen Abruf bereit zu sein. Die gesamte Stromproduktion würde somit reduziert, was sich kontraproduktiv auf eine Mangellage auswirken würde. Hierzu sollten zuerst Ansätze erarbeitet werden, wie die Aufnahme von WKK-Anlagen der Industrie in die ergänzende Reserve zielführend gestaltet werden kann.

Zuständigkeiten und Entscheidungswege noch weitgehend unklar

Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bleiben in der Verordnung unklar. Nach unserem Verständnis stehen Reservekraftwerke und Anlagen, die in der ergänzenden Reserve aggregiert werden, während der Verfügbarkeitsperiode nur begrenzt dem Unternehmen zur Verfügung.

Für die Industrie gilt: Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und physische sowie finanzielle Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. D.h. Die Unternehmen müssen die Hoheit über die Anlagen erhalten, unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind. Denn die Unternehmen brauchen diese Anlagen zwingend, um die Kontingente zu erfüllen.

Antrag scienceindustries: Es soll in der WResV explizit festgehalten werden, dass die Unternehmen jederzeit die Souveränität über Ihre Notstromgruppen und Anlagen haben und im Falle einer Kontingentierung oder Netzabschaltung über diese verfügen können.

Weitere Aspekte

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, sollte der Betrieb von stationären Notstromaggregaten im Falle von Stromkontingentierungen unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der LRV aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass die WResV und die LRV dahingehend ergänzt werden muss, so dass die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit ohne

Nachrüstung von 50 Stunden entfällt, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Winterreserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

Antrag scienceindustries: Es soll in der WResV explizit geregelt werden, dass die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit von 50 Stunden ohne Nachrüstung für die Dauer der Bewirtschaftung im Rahmen der ergänzenden Winterreserve entfällt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Anna Bozzi
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit